# Ausweisungsbeschluss Ölhäfen Rotterdam und Vlaardingen

Der Hafenmeister von Rotterdam,

## unter Berücksichtigung von:

- Artikel 5.1 der Hafenverordnung Rotterdam 2020 und Hafenverordnung Vlaardingen 2019:
- Rotterdam: Artikel 11.7 des Mandatsbeschlusses, Vollmacht und Rotterdam 2016;
- Vlaardingen: Artikel III des Mandatsbeschlusses Hafenmeister Rotterdam 2020;

## auf der Grundlage, dass:

- der Hafenmeister im Namen der Stadtverwaltung und der Beigeordneten dazu befugt ist, Ölhäfen auszuweisen
- in diesen Bereichen Unternehmen niedergelassen sind, die Gefahrenstoffe lagern und umschlagen;
- der Hafenmeister diese Bereiche ausweist, da innerhalb dieser Bereiche aus Umweltund Sicherheitsgesichtspunkten für die Schifffahrt besondere Regeln gelten;

# beschließt Folgendes:

## Ausweisungsbeschluss Ölhäfen Rotterdam und Vlaardingen

#### Artikel 1 Ölhäfen in den Gemeinden

Als Ölhäfen werden folgende Bereiche ausgewiesen:

- a. in der Gemeinde Rotterdam
  - das Gewässer vom 1. Erdölhafen südlich einer gedachten Linie zwischen den Uferstandorten 3204 und 3253;
  - das Gewässer vom 2. Erdölhafen südlich einer gedachten Linie zwischen den Uferstandorten 3003 und 3117;
  - ab dem 2. Werkhafen einen 105 Meter breiten Wasserstreifen, der an das Westufer angrenzt und parallel zu diesem verläuft und von den Uferstandorten 4534 und 4539 begrenzt wird, und einem 100 Meter breiten Wasserstreifen, der an das Westufer angrenzt und parallel zu diesem verläuft und von den Uferstandorten 4539 und 4544 begrenzt wird;
  - das Gewässer vom 3. Erdölhafen südlich einer gedachten Linie zwischen den Uferstandorten 4031 und 4118;
    - das Gewässer vom 4. Erdölhafen südlich einer gedachten Linie zwischen den Uferstandorten 5715 und 5736;
  - das Gewässer vom 5. Erdölhafen südlich einer gedachten Linie zwischen den Uferstandorten 5640 und 5710;
  - das Gewässer vom 6. Erdölhafen südlich einer gedachten Linie zwischen den Uferstandorten 6403 und 6428:
  - das Gewässer vom 7. Erdölhafen und des Donauhafens, das an den Südwall angrenzt und das von gedachten Linien zwischen den Uferstandorten 5524 und 5340, 5615 und 5340 und 5312 en 5380 umschlossen ist;
  - das Gewässer vom 8. Erdölhafen nördlich einer gedachten Linie zwischen den Uferstandorten 9749 und 8500;

- das Gewässer vom Beneluxhafen, die an den Ostwall grenzen, und die von gedachten Linien zwischen den Uferstandorten 5738 und 5840, 5800 und 5840 sowie 5809 und 5410 umschlossen ist;
- vom Botlek aus der Liegeplatz und einen 25 Meter großen Wasserstreifen um alle Tankschiffe, die direkt oder indirekt an den Anlegestellen vom Uferstandort 4260 liegen, in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt einer gedachten Linie zwischen den Uferstandorten 4146 und 4308, nur wenn ein Gefahrenstoff als Ladung oder entsprechende Rückstände an Bord sind, mit Ausnahme einer brennbaren Flüssigkeit mit einem Flammpunkt von 55 Grad Celsius oder höher;
- vom Botlek aus ein Wasserstreifen zwischen den Uferstandorten 4142 und 4144, bis 95 Meter nördlich vom Kamm des Dammes;
- vom Botlek aus der Liegeplatz und einen 25 Meter großen Wasserstreifen um den BTT-Anlegesteg zwischen den Uferstandorten 4258 und 4262 und der Liegeplatz aller Tankschiffe, die direkt oder indirekt an diesem Steg liegen, einschließlich eines Wasserstreifens von 25 Metern um diese Schiffe herum und das Gewässer westlich einer gedachten Linie 30 Meter östlich und parallel zum Steg 23 in der Nähe des Uferstandorts 4212 zum BTT-Anlegesteg;
- vom Botlek aus der Liegeplatz und einen 25 Meter großen Wasserstreifen um den Maastank-Anleger, zwischen den Uferstandorten 4138 und 4137 und der Liegeplatz aller direkt oder indirekt an diesem Anleger anliegenden Tankschiffe, einschließlich eines Wasserstreifens von 25 Metern um diese Schiffe herum;
- das Gewässer, das vom Britannienhafen aus an den Südwall angrenzt und das von einer gedachten Linie zwischen den Uferstandorten 5227 und 5211 und einer umschloss ist, und einer 90 Meter vom Nordkai entfernten Linie, parallel zu diesem Kai:
- das Gewässer, das vom Calandkanal und Wezerhafen aus an den Südwall angrenzt und das sich von einer gedachten Linie zwischen den Uferstandorten 5626 en 5342, 5615 en 5340 und einer Linie vom Uferstandort Nummer 5317 in westlicher Richtung bis zu einem Punkt, der sich auf dem Schnittpunkt der gedachten Linie zwischen 5626 und 5340 befindet;
- das Gewässer, das vom Calandkanal an den Südwall angrenzt und das von einer gedachten Linie zwischen den Uferstandorten 5629 und 5351, 5634 und 5356 umschlossen ist, und einer Linie vom Uferstandort Nummer 5317 in westlicher Richtung bis zu einem Punkt auf der gedachten Linie zwischen 5634 und 5356 in einer Entfernung von 90 Metern vom Uferstandort ,5634 in östlicher Richtung sowie zwischen 5632 und 5634 115 vom Ufer entfernt;
- das Gewässer, das vom Calandkanal an den Südwall angrenzt, und das von gedachten Linien zwischen den Uferstandorten 5315 und 5522, 5318 und 5524 sowie 5309 und 5338 umschlossen ist;
- vom Calandkanal aus der Liegeplatz und einen 25 Meter großen Wasserstreifen um alle Tankschiffe, die direkt oder indirekt an den Bojen- und Pfahlplätzen zwischen den Uferstandorten 5332 und 5370 anliegen, an der Nordseite des Calandkanals, nur wenn ein Gefahrenstoff als Ladung oder entsprechende Rückstände an Bord vorhanden sind, ausgenommen brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 Grad oder höher;
- das Gewässer vom Chemiehafen südlich einer gedachten Linie zwischen den Uferstandorten 4209 und 4144;

- das Gewässer, das vom Europahafen an den Nordwall angrenzt, und das von gedachten Linien zwischen den Uferstandorten 8208 und 8229, 8210 und 8218 sowie 8199 en 8214 umschlossen ist;
- das Gewässer vom Geulhafen in östlicher Richtung einer gedachten Linie vom Uferstandort 4026 in nordwestlicher Richtung bis zum Kopf des Geulhafendamms;
- das Gewässer vom Neckarhafen nördlich einer gedachten Linie zwischen den Uferstandorten 6009 und 6909;
- vom Nieuwe Maas aus einen 25 Meter großen Wasserstreifen parallel zum Kai zwischen den Uferstandorten 3117 und 3124 und der Liegeplatz aller direkt oder indirekt an diesem Anleger anliegenden Tankschiffe, einschließlich eines Wasserstreifens von 25 Metern um diese Schiffe herum;
- vom Oude Maas aus einen 25 Meter großen Wasserstreifen um den Betonanleger in Höhe der Uferstandorte 4016 und 4017 und der Liegeplatz aller direkt oder indirekt an diesem Anleger anliegenden Tankschiffe, einschließlich eines Wasserstreifens von 25 Metern um diese Schiffe herum;
- das Gewässer vom Seinehafen östlich einer gedachten Linie zwischen den Uferstandorten 5089 und 5105;
- das Gewässer vom Sint-Laurenshafen, das an den Nordwall grenzt und zwischen den Ufernummern 4402 und 4510 liegt und direkt oder indirekt als Liegeplatz genutzt wird;
- das Gewässer vom Tennesseehafen östlich einer gedachten Linie zwischen den Uferstandorten 6328 und 6343 und südlich einer gedachten Linie 50 Meter nördlich und parallel zum Steg;
- das Gewässer vom Torontohafen nördlich einer gedachten Linie zwischen den Uferstandorten 4525 und 4534;
- das Gewässer, das vom Welplaathafen aus an den Südwall angrenzt und das von einer gedachten Linie zwischen den Uferstandorten 4131 und 4557, 4135 und 4550 und das in einer 125 Meter vom Südufer entfernten Linie, parallel zu diesem Ufer, liegt.
- die Liegeplätze vom Prinses-Alexiahafen und der Wasserstreifen 25 Meter rund um alle direkt oder indirekt an den Liegeplätzen oder Anlegestellen anliegenden Tankschiffe im Bereich der Westseite des Yangtzekanals und vor dem Zugang zum Prinses-Alexiahafen, nur wenn ein Gefahrenstoff als Ladung oder entsprechende Rückstände an Bord vorhanden sind, ausgenommen brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 Grad oder höher.
- das Gewässer vom Nilhafen zwischen den Uferstandorten 9885 und dem nördlichsten Punkt der Insel im Nilhafen zwischen den Uferstandorten 9875 und dem südlichsten Punkt der Insel im Nilhafen;
- das Gewässer vom Yukonhafen nördlich einer gedachten Linie zwischen den Uferstandorten 9849 und 9852;
- das Gewässer vom Hudsonhafen westlich einer gedachten Linie zwischen den Uferstandorten 7022 und 7039;
- das Gewässer vom Mississippihafen ein Wasserstreifen 25 Meter um den Kai des Hes Hartel Tank Terminals, zwischen den Uferstandorten 7043 und 7055 und der Liegeplatz aller direkt oder indirekt an diesem Anleger anliegenden Tankschiffe, einschließlich eines Wasserstreifens von 25 Metern um diese Schiffe herum;

## b. in der Gemeinde Vlaardingen:

- der Teil der Nieuwe Maas rundum die Anleger von Vopak Vlaardingen (Hafennummern 621 bis einschließlich 633), das folgendermaßen begrenzt wird:

- an der Ostseite: durch eine gedachte Linie vom Eckpunkt der Zufahrt in den Vulkanhafen senkrecht zum Südhang;
- an der Westseite: durch eine Linie vom Eckpunkt der Zufahrt in den Königin-Wilhelmina-Hafen senkrecht zum südlichen Kai;
- an der Südseite: durch eine gerade Linie und ihre Verlängerung, die den Punkt 50 Meter südlich des südwestlichsten Punkt des westlichen Anlegers mit dem Punkt 50 Meter südlich des südöstlichen Punkts des östlichen Anlegers verbindet.

#### Artikel 2 Widerruf

Der Ausweisungsbeschluss Ölhäfen Rotterdam, Vlaardingen und Dordrecht (staatlichen Amtsblatt 2019, 71809) wird widerrufen.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieser Beschluss wird im staatlichen Amtsblatt veröffentlicht und tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft .

#### Artikel 4 Zitiertitel

Dieser Beschluss wird zitiert als: Ausweisungsbeschluss Ölhäfen Rotterdam und Vlaardingen.

Wie am 20. April 2021 verabschiedet.

Der Gemeinderat und die Beigeordneten der Gemeinde Rotterdam und Vlaardingen.

In ihrem Auftrag der Hafenmeister von Rotterdam

R.J. de Vries

#### Erläuterung

Die geografische Beschreibung der Ölhäfen , in denen eine strengere Regelung als in den anderen Bereichen des Hafens gilt, wird mit "Uferstandorten" angegeben. Damit werden die Grenzen genau angegeben.

Die Bojenplätze 78, 79 und 81 sowie der Pfahlliegeplatz 80 im Calandkanal sind als Erdölbereich ausgewiesen. Die Ausweisung als Erdölbereich gilt nur insoweit, als das direkt und indirekt an diesen Bojen- und Pfahlliegeplätzen anliegende Tankschiff einen Gefahrenstoff, ausgenommen brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 55 Grad Celsius oder mehr, als Ladung oder Ladungsrückstände an Bord mitführt. Zum Ölhäfen zählt in diesem Fall auch der Wasserstreifen 25 Meter um das angelegte Tankschiff herum. Der Vorteil dieser Regelung besteht darin, dass die Nutzung der Bojen- und Pfahlplätze auch für andere Zwecke als die Nutzung durch Tankschiffe verfügbar bleibt. Der Status der Bojen- und Pfahlliegeplätze wird durch den Typ des angelegten Schiffes bestimmt. Wenn ein Tankschiff mit gefährlicher Ladung anlegt, gilt der Liegeplatz als Ölhäfen und es gelten die strengen Erdölregelungen. Wenn ein anderes Schiff als ein Tankschiff mit gefährlicher Ladung anlegt, gilt der Liegeplatz nicht als Ölhäfen und es gelten auch keine Erdölregelungen.

Nach dem Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetz kann ein Betroffener gegen diese Entscheidung durch Einreichen einer Einspruchsschrift innerhalb von sechs Wochen nach der Veröffentlichung Einspruch erheben. Der Einspruch ist an den Gemeinderat und die Beigeordneten der betreffenden Gemeinde zu richten, in der dieser Beschluss gilt.

Dieser Einspruch muss unterschrieben werden und mindestens folgende Angaben enthalten.

- Name und Adresse der einreichenden Person;
- Datum des Einspruchs;
- Gründe für den Einspruch;
- Beschreibung des Beschlusses, gegen den sich der Einspruch richtet.

Wenn Sie bei der Stadtverwaltung von Rotterdam oder Vlaardingen Einspruch eingelegt haben, können Sie einen Antrag auf eine einstweilige Verfügung (einschließlich Aussetzung) an folgende Adresse schicken:

Bezirksgericht Rotterdam, Bereich Verwaltungsrecht, Postbus 50951, 3007 BM Rotterdam. Für einen solchen Antrag wird eine Gerichtskanzleigebühr erhoben.

Postanschrift:

Havenbedrijf Rotterdam N.V. Divisie Havenmeester Haven Coördinatie Centrum

Tel: 010-252 1000 Fax: 010-252 1600

vhf: Kanal 14

HCC@portofrotterdam.com

World Port Center

Besucheradresse: Wilhelminakade 909/Hafennummer 1247

Postadresse: Postbus 6622, 3002 AP Rotterdam